

**GEBÜHRENSATZUNG****für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Grünwald (GSAbfb)**

vom 03.04.1995, in Kraft getreten am 01.05.1995  
(GrüAbl. Nr. 15 vom 14.04.1995)

Änderungen: vom 25.11.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998  
(GrüAbl. Nr. 49/05.12.1997)

vom 29.09.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999  
(GrüAbl. Nr. 42/23.10.1998)

vom 26.10.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000  
(GrüAbl. Nr. 44/05.11.1999)

vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002  
(GrüAbl. Nr. 47 vom 23.11.2001)

vom 23.04.2002, in Kraft getreten am 01.06.2002  
(GrüAbl. Nr. 18 vom 03.05.2002)

vom 21.02.2006, in Kraft getreten am 01.03.2006  
(GrüAbl. Nr. 10 vom 10.03.2006)

vom 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008  
(GrüAbl. Nr. 27 vom 03.07.2008)

vom 29.10.2008,  
rückwirkend in Kraft getreten am 01.10.2008  
(GrüAbl. Nr. 45 vom 06.11.2008)

vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013  
(GrüAbl. Nr. 51/52 vom 20.12.2012)

vom 16.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017  
(GrüAbl. Nr. 51/52 vom 22.12.2016)

vom 10.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021  
(GrüAbl. Nr. 52/53 vom 24.12.2020)

Die Gemeinde Grünwald erläßt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost folgende

**GEBÜHRENSATZUNG****§ 1****Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Grünwald erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2****Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Grünwald benutzt.

(2) Bei der Abfall- und Wertstoffentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Grünwald angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr entsprechend § 8 zu entrichten.<sup>1</sup>

(5) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.<sup>2</sup>

**§ 3****Gebührentatbestand**

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde erhoben.

(2) Eine Gebühr wird für die Wertstoffentsorgung (Altpapier) von Gewerbebetrieben erhoben.

**§ 4****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfall- und Wertstoffentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung ein.

(2) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

**§ 5****Gebührensatz im Holsystem**

(1)<sup>3</sup> Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei Abfuhr

<sup>1</sup> Fassung vom 16.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017 (GrüAbl. Nr. 51/52 vom 22.12.2016)

<sup>2</sup> Fassung vom 16.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017 (GrüAbl. Nr. 51/52 vom 22.12.2016)

<sup>3</sup> Fassung vom 29.10.2008, rückwirkend in Kraft getreten am 01.10.2008 (GrüAbl. Nr. 45/06.11.2008)

**von Restmüllbehältern<sup>4</sup>**

1. von 60l	bei wöchentl. Entleerung	mtl. 9,00 €
2. von 60l	bei zweiwöchiger Entleerung	mtl. 4,00 €
3. von 120l	bei wöchentl. Entleerung	mtl. 17,00 €
4. von 120l	bei zweiwöchiger Entleerung	mtl. 8,00 €
5. von 240l	bei wöchentlicher Entleerung	mtl. 34,00 €
6. von 1100l	bei wöchentlicher Entleerung	mtl. 158,00 €
7. von 1100l	bei zweiwöchiger Entleerung	mtl. 79,00 €

In diesen Gebührensätzen ist die entgeltfreie Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen für Biomüll, Glas, Papier, Gartenabfälle, Sperrmüll und den Gelben Sack im Holsystem, der gemeindliche Häckseldienst sowie die entgeltfreie Inanspruchnahme der Anliefermöglichkeiten (Bringsystem) im Wertstoffhof enthalten.

Die gebührenfreie Anlieferung im Wertstoffhof ist allerdings nur im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnung und entsprechend der Mengenbegrenzung nach § 6 dieser Satzung zulässig.

(2)<sup>5</sup> Die Entsorgungsgebühr beträgt bei Einzelabholung von

**Abfallsäcken (70l):**

1. für Restmüll	2,00 €
2. für Gartenabfall	0,50 €

(3)<sup>6</sup> Die Gebühr für die einmalige Leerung beträgt bei Verwendung von

**Großbehältern (1100l):**

1. für Restmüll	26,00 €
2. für Gartenabfälle	20,00 €

(4)<sup>7</sup> entfällt ersatzlos;

(5) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2) werden dem Gebührenschuldner Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Transport- und Entsorgungskosten berechnet.

**§ 6****Gebührenerhebung im Bringsystem (Wertstoffhof)**

<sup>4</sup> Fassung vom 16.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017 (GrüAbl. Nr. 51/52 vom 22.12.2016)

<sup>5</sup> Fassung vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 47/23.11.2001)

<sup>6</sup> Fassung vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 47/23.11.2001)

<sup>7</sup> Fassung vom 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008 (GrüAbl. Nr. 27/03.07.2008)

(1)<sup>8</sup> Für Anlieferungen durch Gewerbetriebe werden je angefangenen Kubikmeter/Stück folgende Entsorgungsgebühren erhoben:

1. entfällt ersatzlos; <sup>9</sup>	
2. Für Gartenabfälle	18,00 €/m <sup>3</sup>
3. Für Bauschutt	20,00 €/m <sup>3</sup>
4. Altholz, behandelt	20,00 €/m <sup>3</sup>
5. entfällt ersatzlos; <sup>10</sup>	
6. entfällt ersatzlos; <sup>11</sup>	
7. entfällt ersatzlos; <sup>12</sup>	
8. Sperrmüll	20,00 €/m <sup>3</sup>

(2) <sup>13</sup>Für Anlieferungen aus Haushaltungen besteht eine Gebührenpflicht nur für die in Abs. 1 genannten Wertstofffraktionen Nr. 2 und 3 ab einer Abgabemenge von einem Kubikmeter.

**§ 7****Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen und etwaigen gebührenpflichtigen Wertstoffbehältnissen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn eines Kalendermonats. Entsteht während eines Monats für hinzugekommene Gebührenschuldner die Benutzungspflicht zwischen dem 1. und dem 15. eines Monats, so ist dieser Monat voll gebührenpflichtig. Entsteht die Benutzungspflicht nach dem 15. eines Monats, so tritt die Gebührenpflicht erst mit dem 1. des folgenden Monats ein. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht fortlaufend mit dem Beginn eines Kalendermonats. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für das Ende der Gebührenschuld bzw. wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Restmüll- und Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten.

<sup>8</sup> Fassung vom 23.04.2002, in Kraft getreten am 01.06.2002 (GrüAbl. Nr. 18/03.05.2002)

<sup>9</sup> Fassung vom 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008 (GrüAbl. Nr. 27/03.07.2008)

<sup>10</sup> Fassung vom 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008 (GrüAbl. Nr. 27/03.07.2008)

<sup>11</sup> Fassung vom 21.02.2006, in Kraft getreten am 01.03.2006 (GrüAbl. Nr. 10/10.03.2006)

<sup>12</sup> Fassung vom 21.02.2006, in Kraft getreten am 01.03.2006 (GrüAbl. Nr. 10/10.03.2006)

<sup>13</sup> Fassung vom 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008 (GrüAbl. Nr. 27/03.07.2008)

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. Wertstoffe.

**§ 8****Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.<sup>14</sup>

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November des der Gebührenpflicht vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß bis zum 30. November des der Gebührenpflicht vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.<sup>15</sup>

(3) Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie für gesondert vereinbarte Abholung wird die Gebühr mit Entstehen fällig.<sup>16</sup>

(4) Bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 7 Abs. 4) fällig.<sup>17</sup>

**§ 8a****Neufestsetzung und Nachentrichtung der Gebühren<sup>18</sup>**

(1) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr (§ 8) zu entrichten.

(2) Ist die Summe der Zahlungen, die bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides für die vorangegangenen Fälligkeitstage entrichtet worden ist, größer oder kleiner als die Gebühr, die sich nach den bekanntgegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig oder wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen.

(3) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahresgebühr keine Zahlungen nach § 8 zu entrichten, so hat er die Gebühr, die sich nach dem bekanntgegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage

ergeben (§ 7), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

**§ 9****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Grünwald vom 01.04.1987, zuletzt geändert am 24.11.1992, außer Kraft.

<sup>14</sup> Fassung vom 26.10.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000 (GrüAbl. Nr. 44/05.11.1999)

<sup>15</sup> Fassung vom 29.09.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (GrüAbl. Nr. 42/23.10.1998)

<sup>16</sup> Fassung vom 29.09.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (GrüAbl. Nr. 42/23.10.1998)

<sup>17</sup> Fassung vom 29.09.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (GrüAbl. Nr. 42/23.10.1998)

<sup>18</sup> Fassung vom 29.09.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (GrüAbl. Nr. 42/23.10.1998)